



IN ZUSAMMEN-
ARBEIT MIT:



HEIMATBUND
THÜRINGEN

MOFU – MODELLHAFT FÖDERRICHTLINIEN UMWELT

Empfehlungen für die Entwicklung umweltfreundlicher
Förderrichtlinien für den EFRE 2014-2020



TAURUS ECO Consulting GmbH im Auftrag des WWF Deutschland

Impressum

Herausgeber: WWF Deutschland

Stand: Juni 2014

Autorinnen u. Autoren: Christian Schulz und Klaus Sauerborn (Taurus Eco Consulting GmbH), Julia Steinert (WWF Deutschland), Martin Kosny (BUND Thüringen)

Mit Unterstützung von Peter Torkler (WWF Deutschland), Burkhardt Kolbmüller (Heimatbund Thüringen), Oliver Wendenkampf (BUND Sachsen-Anhalt),

Arne Bilau (BUND Mecklenburg-Vorpommern), Manfred Schubert (BLN)

Kontakt: julia.steinert@wwf.de

Redaktion: Thomas Köberich (WWF Deutschland)

Gestaltung: Wolfram Egert

Produktion: Sven Ortmeier (WWF Deutschland)

Druck: E&B engelhardt und bauer Druck und Verlag GmbH

Papier: Circleoffset White (100% Recyclingpapier, das mit dem Blauen Engel ausgezeichnet ist.)

Diese Publikation entstand im Rahmen des vom BMU geförderten Projektes „Argumentationshilfe für Umweltverbände/Strukturfondsförderperiode“.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Umwelt
Bundesamt

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	4
	Die Bedeutung von Förderrichtlinien und die Integration von Nachhaltigkeit	6
2	Empfehlungen für die Gestaltung von Förderrichtlinien im EFRE – dargestellt am Aufbau einer Richtlinie	8
2.1	Zweck und Zielsetzung	8
2.1.1	Thematisches Ziel (TZ) 1: Stärkung von Forschung, technischer Entwicklung und Innovation	9
2.1.2	Thematisches Ziel (TZ) 3: Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU	10
2.1.3	Thematisches Ziel (TZ) 4: Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO ₂ -Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft	11
2.1.4	Thematisches Ziel (TZ) 6: Umweltschutz und Förderung der nachhaltigen Nutzung der Ressourcen	11
2.2	Gegenstand der Förderung	12
2.3	Zuwendungsempfänger	13
2.4	Zuwendungsvoraussetzungen	13
2.4.1	Thematisches Ziel (TZ) 1: Stärkung von Forschung, technischer Entwicklung und Innovation	15
2.4.2	Thematisches Ziel (TZ) 3: Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU	16
2.4.3	Thematisches Ziel (TZ) 4: Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO ₂ -Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft	18
2.4.4	Thematisches Ziel (TZ) 6: Umweltschutz und Förderung der nachhaltigen Nutzung der Ressourcen	20
2.4.5	Methode zur Berücksichtigung des Querschnittsziels Nachhaltigkeit gem. Art. 8 Allgemeine Verordnung (AVO) – Maßnahmenkatalog ökologisches Mainstreaming	21
2.5	Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen	22
2.5.1	Allgemeine Bestimmungen:	23
2.5.2	Bonussystem: Vorschlag für das Thematische Ziel (TZ) 4:	24
2.6	Sonstige Zuwendungsbestimmungen	25
2.7	Auswahlverfahren	25
Anhang I: Wesentliche Umweltstandards, Normen, Konzepte, Zertifizierungen		27
Anhang II: Überlegungen Bonussystem Klimaschutzmaßnahmen Mecklenburg-Vorpommern		28
Anhang III: Green Public Procurement-Katalog		29
Literaturverzeichnis		30
Fußnoten		31

Zusammenfassung

Die Bedeutung unserer natürlichen Ressourcen für Wohlstand und Entwicklung ist in den letzten Jahren immer stärker in den Vordergrund gerückt.

Der Bedeutungsgewinn findet sich auch in den Grundsätzen der Europäischen Regionalförderung wieder. Die strategischen Dokumente der EU-Förderpolitik sowie die nationalen Planungsdokumente heben die ökologische Komponente der nachhaltigen Entwicklung hervor. Vor diesem Hintergrund sollten auch Förderrichtlinien zur Vergabe der ESI-Fonds (Europäische Struktur- und Investitionsfonds) in den Bundesländern so gestaltet werden, dass den Prinzipien der Nachhaltigen Entwicklung im Sinne des Artikels 8 der Allgemeinen Verordnung in allen Förderbereichen zur praktischen Anwendung verholfen wird. Dies erfordert, dass Umwelt-, Klima- und Ressourcenschutz in allen Bereichen der Förderpolitik als Querschnittsziel integriert wird. Dabei sollten negative Umweltauswirkungen der EFRE-Förderung so gering wie möglich gehalten werden.

Förderrichtlinien (FRL) können die letzte Regelungsinstanz bei der Umsetzung der EFRE-Verordnungen in den Mitgliedsstaaten und Regionen darstellen. Sie beinhalten eine weitere Präzisierung der Förderinhalte und benennen sowohl die Fördervoraussetzungen als auch die Spielregeln für die Inanspruchnahme der Mittel bei der Umsetzung der Operationellen Programme.

Je nach Förderbereich (adressiertem Thematischen Ziel sowie Investitionspriorität gemäß Artikel 5 der EFRE-Verordnung (Verordnung [EU] Nr. 1301/2013) und thematischer Schwerpunktsetzung eines Operationellen Programms kann in einer Richtlinie die Stärkung des Querschnittsziels Nachhaltige Entwicklung mit unterschiedlichen Methoden erreicht werden. In den Bundesländern existiert bereits eine Vielzahl von innovativen Ansatzpunkten, die den Umweltbelangen stärker zur Geltung verhelfen oder die unkompliziert auf Umweltbelange übertragen werden können. Hierzu zählen insbesondere die folgenden Ansatzpunkte, die in den anschließenden Kapiteln weiter ausgeführt werden:

- a) Konsequente Ausrichtung der Fördergegenstände und Zuwendungsvoraussetzungen, die im jeweiligen Förderkontext (Thematischem Ziel und Zuwendungszweck) direkt die Umweltwirkungen verbessern und die negativen Umweltwirkungen der Förderung minimieren, flankiert durch
- b) einen Umweltbewertungsbogen im Förderantrag, in denen die Förderantragsteller die (direkten und indirekten) Umweltwirkungen ihres Vorhabens reflektieren und analysieren (ein gutes Beispiel bietet der bereits in der laufenden Förderperiode eingesetzte Bewertungsbogen aus Baden-Württemberg „SOLL-Indikatorenformular“). Dieser bietet einen mehrfachen Nutzen: Er dient sowohl der Sensibilisierung für Umweltbelange als auch dem Reflektieren von Verbesserungspotenzialen auf Seiten der Antragsteller sowie der umweltbezogenen Bewertung und ggf. Priorisierung von Projekten durch die Förderreferate.
- c) Orientierung an bestehenden gesetzlichen Standards, Normen und Benchmarks in Bezug auf die Umweltqualität von handelbaren und nicht handelbaren Gütern (vgl. Anhang I)
- d) einen Umweltmainstreaming-Katalog mit Ansatzpunkten, um Umweltbelange im organisationalen Handeln stärker zum Ausdruck zu bringen. Bei der Inanspruchnahme von Fördermitteln sollen sich Institutionen auf der Basis

einer Selbstverpflichtung für Maßnahmen aus dem Katalog entscheiden, die den umweltrelevanten Erfahrungsschatz in ihrer Unternehmensführung mehren. Als gutes Beispiel aus dem Bereich der Gleichstellung, das auf den Umweltbereich übertragen werden kann, dient die „Leistungsgewährungsverordnung“ des Landes Berlin vom 15. November 2011 zur aktiven Förderung der Beschäftigung von Frauen und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei der Gewährung freiwilliger Leistungen aus Landesmitteln (Anhang III).

- e) Vorschläge und Ansätze, um Umweltbelange im Rahmen von Bonussystemen in der Förderung stärker zu berücksichtigen (in Mecklenburg-Vorpommern werden aktuell Ansätze für die Umsetzung eines Bonussystems zur Förderung des Klimaschutzes in der kommenden Förderperiode diskutiert).

Neben der weiteren direkten Steigerung positiver Umweltwirkungen bei der Projektförderung und einer Minimierung der negativen Effekte zielen die genannten Ansatzpunkte insbesondere auch darauf, die Aufmerksamkeit von Zuwendungsempfängern wie -gebern dort zu vergrößern, wo Umweltbelange berührt werden. Das soll das Querschnittsziel „Nachhaltige Entwicklung“ stärker in den Fokus der Förderpolitik rücken („Mainstreaming“).

Die Bedeutung von Förder- richtlinien und die Integration von Nachhaltigkeit

Die nachfolgend entwickelten idealtypischen Förderrichtlinien für den EFRE sollen all jene Fachressorts und Abteilungen in den Bundesländern unterstützen, die mit der Erarbeitung von Förderrichtlinien für die kommende Förderperiode 2014–2020 betraut sind. Hier soll es darum gehen, darzustellen, wie Nachhaltigkeitsaspekte stärker in-

tegriert werden können. Dazu werden Ideen aufgezeigt, mit welchen Stellschrauben eine Nachhaltige Entwicklung auch in den nicht primär auf Umweltaspekte fokussierten Investitionsprioritäten gefördert werden kann. Zudem werden einige innovative Ansätze präsentiert sowie Informationen zu Umweltstandards gegeben, die geeignet sind, die Querschnittsaufgabe „Nachhaltige Entwicklung“ in der EFRE-Förderung erheblich zu stärken.

Förderrichtlinien (FRL) können die letzte Regelungsinstanz bei der Umsetzung der EFRE-Verordnungen in den Mitgliedsstaaten und Regionen darstellen. Sie beinhalten eine weitere Präzisierung der Förderinhalte und benennen sowohl die Fördervoraussetzungen als auch die Spielregeln für die Inanspruchnahme der Mittel bei der Umsetzung der Operationellen Programme. Das heißt: Die Förderfähigkeit von Vorhaben aus den Fonds-Verordnungen werden auf den Grundlagen von nationalen Regelungen festgelegt (Art. 55, Allgemeine Verordnung). Zwar ist es rechtlich und verwaltungstechnisch nicht zwingend notwendig, die Fördermittelvergabe über Förderrichtlinien zu regeln, dennoch hat sich dieses Verfahren in Deutschland bewährt – und zu einer zunehmenden Bedeutung von Förderrichtlinien bei der Umsetzung der Regionalpolitik geführt.

Förderrichtlinien können somit als ein zusätzliches Steuerungsinstrument der EU-Regionalpolitik eines Bundeslandes verstanden werden. Hierin können Ausschlusskriterien, besondere Anforderungen an den Mittelempfänger, aber auch an Zielgruppen definiert werden. Dabei bieten Förderrichtlinien Spielräume, die EFRE-Förderung über alle Thematischen Ziele, also über alle Förderschwerpunkte hinweg, nachhaltiger zu gestalten und Vorhaben zu genehmigen, die einen tatsächlichen europäischen Mehrwert haben und die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung verfolgen.

Der europäische Mehrwert im Kontext der EU-Strukturpolitik besteht darin, dazu beizutragen, europäische Regionen in ihrem wirtschaftlichen Niveau anzugleichen. Diese Entwicklung muss innerhalb der ökologischen Grenzen geschehen und einen nachhaltigen Umgang mit natürlichen Ressourcen gewährleisten. Die Bedeutung unserer natürlichen Ressourcen für Wohlstand und Entwicklung ist in den letzten Jahren immer stärker ins Blickfeld geraten. Vor diesem Hintergrund sollten Förderrichtlinien so gestaltet werden, dass nachhaltiger Entwicklung im Sinne des Artikels 8 der Allgemeinen Verordnung in allen Förderbereichen zur praktischen Anwendung verholfen wird. Neben einer direkten Förderung der Nachhaltigkeit sind negative Umweltauswirkungen der EFRE-Förderung zu gering wie möglich zu halten.

Eine Verankerung von Nachhaltigkeitskriterien in Förderrichtlinien kann zum Beispiel durch die praktische Anwendung des Querschnittsziels „Nachhaltige Entwicklung“ im Sinne des Artikels 8 der Allgemeinen Verordnung geschehen. Durch geeignete Methoden und Instrumente kann dem Querschnittsziel zur Umsetzung verholfen werden. Diese Anforderung an die Förderprogramme formuliert auch der Artikel 96, 7a der Allgemeinen Verordnung, der „eine Beschreibung der spezifischen Maßnahmen (erwartet), mit denen den Anforderungen

hinsichtlich Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, Katastrophenresistenz sowie der Risikoprävention und dem -management bei der Auswahl der Vorhaben Rechnung getragen wird.“ Schließlich spricht sich auch die Partnerschaftsvereinbarung (PV) zwischen der Bundesrepublik und der Europäischen Kommission für die ökologische Dimension des Querschnittsziels „Nachhaltige Entwicklung“ aus: „Artikel 8 der Allgemeinen Verordnung verankert an zentraler Stelle das Ziel der nachhaltigen Entwicklung gemeinsam mit der Förderung des Ziels des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität, und hebt damit vor allem auf die umweltbezogenen Aspekte der nachhaltigen Entwicklung ab.“¹

Im folgenden Kapitel werden entlang des Aufbaus von Förderrichtlinien Ansatzpunkte für die (stärkere) Berücksichtigung von Umweltbelangen benannt (Kapitel 2). Diese Ansatzpunkte wurden für jene vier Thematischen Ziele ausgewählt, die für die EFRE-Förderung in Deutschland von zentraler Relevanz sind.

Im Einzelnen sind dies:

- » **Thematisches Ziel 1:**
Stärkung von Forschung, technischer Entwicklung und Innovation
- » **Thematisches Ziel 3:**
Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU
- » **Thematisches Ziel 4:**
Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO₂-Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft
- » **Thematisches Ziel 6:**
Umweltschutz und Förderung der nachhaltigen Nutzung der Ressourcen.

Empfehlungen für die Gestaltung von Förderrichtlinien im EFRE – dargestellt am Aufbau einer Richtlinie

Der Prozess zur Entwicklung von EFRE-bezogenen Förderrichtlinien wird in der Regel von der Verwaltungsbehörde koordiniert. Geschrieben werden diese allerdings in den zuständigen Ressorts und den entsprechenden Fachabteilungen. Der inhaltliche Aufbau einer Förderrichtlinie (FRL) ist vom Bundesministerium für Finanzen vorgegeben. Gemäß § 44 BHO (Grundsätze für Förderrichtlinien) gliedern sich Förderrichtlinien folgendermaßen:

Aufbau einer Förderrichtlinie § 44 BHO (Grundsätze für Förderrichtlinien)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Verfahren
8. Inkrafttreten

Bezüglich der Inhalte einer Förderrichtlinie gibt es keine Vorgaben, auch nicht hinsichtlich Länge und Präzision einer Richtlinie. Dementsprechend sind Förderrichtlinien in Deutschland vielfältig ausgestaltet und ausgestaltbar. In einigen Bundesländern werden Richtlinien eher schlank gehalten, in anderen sind sie sehr umfassend und wieder in anderen werden die Details in sogenannten Merkblättern den Richtlinien angehängt. Häufig werden spezifische Bestimmungen in weiterführenden Papieren geregelt, wie

- » allgemeine Nebenbestimmungen
- » Merkblätter
- » Durchführungsbestimmungen
- » Erlasse
- » Projektauswahlkriterien

So unterschiedlich wie die Förderrichtlinien sind, so vielgestaltig sind die Möglichkeiten, umweltrelevante Aspekte einfließen zu lassen (als Fördergegenstand, als Förderbedingung als Nebenbestimmung, als Merkblatt).

Im Folgenden werden Empfehlungen für eine bessere Integration von Nachhaltigkeit entlang der Struktur von Förderrichtlinien formuliert. Diese Empfehlungen beziehen sich auf die für Deutschland besonders relevanten Thematischen Ziele der EFRE-Förderung 2014–2020, nämlich auf die Thematischen Ziele 1, 3, 4 und 6 und ihre entsprechenden Investitionsprioritäten.

2.1 Zuwendungszweck

Dieser Abschnitt dient der Darstellung des Förderungszwecks. Hier sollten das übergeordnete (politische) Ziel und auch der Wirkungsmechanismus der Fördermaßnahme zum Erreichen dieses Ziels umrissen werden. Dabei sollte bereits an dieser Stelle auf die für den Fördergegenstand relevanten Zielsetzungen

hingewiesen werden, mit denen eine umweltfreundliche, nachhaltige Entwicklung gefördert werden kann. Insbesondere bei nicht primär auf Umweltschutz zielenden Förderrichtlinien (Innovations- und KMU-Förderung) sollte der umweltrelevante Kontext des Fördergegenstandes aufgezeigt und auf jene Themenbereiche hingewiesen werden, die eine nachhaltigkeitsorientierte Umsetzung des Fördergegenstandes unterstützen. Entsprechende Begründungen werden in den nachfolgenden Empfehlungen präsentiert.

Darüber hinaus gilt es, die geltenden strategischen und gesetzlichen Grundlagen (Operationelles Programm), auf deren Grundlage die Förderrichtlinie erstellt wird, zu benennen und weitere Rechtsgrundlagen sowie die für die Förderrichtlinie im regionalen Geltungsbereich gültigen haushaltsrechtlichen Regelungen aufzuführen.

Nachfolgend werden Empfehlungen dargestellt, die den Verwendungszweck für die Richtlinien der Thematischen Ziele 1, 3, 4 und 6 betreffen.

2.1.1 Thematisches Ziel (TZ) 1: Stärkung von Forschung, technischer Entwicklung und Innovation

Investitionsprioritäten (IP)

- a) Ausbau der Infrastruktur für Forschung und Innovation (FuI) und der Kapazitäten für die Entwicklung von FuI-Spitzenleistungen; Förderung von Kompetenzzentren, insbesondere solchen von europäischem Interesse
- b) Förderung von Unternehmensinvestitionen in Innovation und Forschung sowie in den Aufbau von Verbindungen und Synergien zwischen Unternehmen, FuE-Zentren und Hochschulwesen, insbesondere Produkt- und Dienstleistungsentwicklung, Technologietransfer, soziale Innovation und öffentliche Anwendungen, Nachfragestimulierung, Vernetzung, Cluster und offene Innovation durch intelligente Spezialisierung, [...] Unterstützung von technologischer und angewandter Forschung, Pilotlinien, Maßnahmen zur frühzeitigen Produktvalidierung, fortschrittlichen Fertigungskapazitäten in Schlüsseltechnologien sowie der Verbreitung von Allzwecktechnologien

Zweck der Zuwendung ist die Umsetzung einer Regionalen Innovationsstrategie (RIS) oder von Teilstrategien (Cluster, Industriepolitik ...) mit Bezug zu entsprechenden EU-Strategien (Innovationsunion).

Der Zuwendungszweck muss einen Bezug zum spezifischen Ziel des OPs vorweisen, wie z. B. „Erhöhung der Innovationskraft der regionalen Wirtschaft“, und könnte bereits an dieser Stelle einen direkten Bezug auf die Umweltaspekte dieser Förderrichtlinie herstellen, beispielsweise durch die Nennung von Ökoinnovationen.

Ziel der Förderung ist eine stärkere Ausrichtung auf Ökoinnovationen², insbesondere in den Bereichen Klima und Energie, Mobilität, nachhaltige Rohstoff- und Energieversorgung aus Biomasse, biologische Vielfalt, Klima- und Umweltschutz und Wettbewerbsfähigkeit (diese wird sich künftig zunehmend über Ökoinnovationen einstellen).³

2.1.2 Thematisches Ziel (TZ) 3: Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU

Investitionsprioritäten (IP)

- a) Förderung des Unternehmergeists, insbesondere durch Erleichterung der wirtschaftlichen Nutzung neuer Ideen und Förderung von Unternehmensgründungen, auch durch Gründerzentren
- b) Entwicklung und Einführung neuer Geschäftsmodelle für KMU, insbesondere für die Internationalisierung
- c) Unterstützung bei der Schaffung und Erweiterung fortgeschrittener Kapazitäten für die Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen
- d) Unterstützung der Fähigkeit von KMU, sich am Wachstum der regionalen, nationalen und internationalen Märkte sowie am Innovationsprozess zu beteiligen

Ziel der Förderung ist die Stärkung der Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen. Die Förderung soll dazu beitragen, dass die Unternehmen sowohl der deutschen Energiewende zum Erfolg verhelfen als auch aus ihr Nutzen ziehen können. Der regionalen Wirtschaftsstruktur wäre das von Nutzen. Knapper werdende natürliche Ressourcen einerseits und die Einbettung der deutschen Wirtschaft innerhalb der globalen Arbeitsteilung andererseits (Technologieexporteur, Clean Tech und Umwelttechnologien als Querschnittsbranche mit Überschneidungen zu „traditionellen“ Schlüsselindustrien) erfordern es, eine Ausrichtung auf die ressourceneffizientesten Produkte und Produktionsverfahren vorzunehmen. Insbesondere auch vor dem Hintergrund von Entwicklungstrends und des veränderten Bewusstseins der Nachfrager hinsichtlich nachhaltigerer Produkte und Produktionsprozesse trägt die Förderung zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit bei sowie zur diversifizierten Unternehmensstruktur im Bereich der Umweltbranchen und -technologien. Derselbe Effekt ist bei der entsprechenden Ausrichtung von Produktionsprozessen und Produkten in Richtung Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz zu erwarten.

Ziel der Förderung sollte demnach „(...) neben der Förderung wachstumsorientierter Branchen die gezielte Beseitigung von Wachstums- und Entwicklungshemmnissen und die Nutzung ökologischer Innovationen zur Erschließung neuer Marktchancen und Arbeitsplatzpotentiale“ sein.⁴

Vor diesem Hintergrund sollten KMU insbesondere dann gefördert werden, wenn sie umweltverbessernde bzw. -entlastende Produktionsmethoden anwenden und entsprechende Produkte bzw. Dienstleistungen bereitstellen. Zudem sollten KMU den eigenen betrieblichen Ablauf nachhaltiger gestalten (Energiebeauftragter, Verkehrskonzepte o. Ä.).

2.1.3 Thematisches Ziel (TZ) 4: Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO₂-Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft

Investitionsprioritäten (IP)

- a) Förderung der Produktion und Verteilung von Energie aus erneuerbaren Quellen
- b) Förderung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien in Unternehmen
- c) Förderung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien in öffentlichen Infrastrukturen, einschließlich in öffentlichen Gebäuden und im Wohnungsbau
- d) Entwicklung und Einführung intelligenter Nieder- und Mittelspannungsverteilersysteme
- e) Förderung von Strategien zur Senkung des CO₂-Ausstoßes für alle, insbesondere aber städtische Gebiete, inkl. der Förderung nachhaltiger städtischer Mobilität u. der Abfederung einschlägiger Anpassungsmaßnahmen
- f) Förderung von Forschung, Innovation und Übernahme kohlenstoffarmer Technologien
- g) Förderung des Einsatzes hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung auf der Grundlage des Nutzwärmebedarfs

Die Förderrichtlinie soll dazu beitragen, das Erreichen der europäischen, nationalen und regionalen Energie- und Klimaschutzziele zu unterstützen. Zu diesem Zweck sollten nur anspruchsvolle Vorhaben gefördert werden, die spürbar zu einer Reduzierung von klimaschädlichen Treibhausgasemissionen beitragen. Zudem wird in der Partnerschaftsvereinbarung der Beitrag der ESI-Fonds zum Gelingen der deutschen Energiewende hervorgehoben.⁵

2.1.4 Thematisches Ziel (TZ) 6: Umweltschutz und Förderung der nachhaltigen Nutzung der Ressourcen

Investitionsprioritäten (IP)

- a) Deckung des beträchtlichen Investitionsbedarfs in der Abfallwirtschaft, um die Anforderungen des umweltrechtlichen Besitzstands der Union zu erfüllen
- b) Deckung des beträchtlichen Investitionsbedarfs in der Wasserwirtschaft, um die Anforderungen des umweltrechtlichen Besitzstands der Union zu erfüllen
- c) Schutz, Förderung und Entwicklung des Kultur- und Naturerbes
- d) Erhaltung und Wiederherstellung der Biodiversität, Bodenschutz und -sanierung sowie Förderung von Ökosystemdienstleistungen einschließlich NATURA 2000 und grüne Infrastrukturen
- e) Maßnahmen zur Verbesserung des städtischen Umfelds, Sanierung von Industriebrachen und Verringerung der Luftverschmutzung
- f) Förderung innovativer Technologien zur Verbesserung des Umweltschutzes und der Ressourceneffizienz in der Abfall- und in der Wasserwirtschaft und beim Bodenschutz oder zur Verringerung der Luftverschmutzung
- g) Unterstützung des industriellen Wandels hin zu einer ressourceneffizienten Wirtschaft und Förderung eines umweltverträglichen Wachstums

Dieser Förderbereich soll einen Beitrag zum Umweltschutz und zur nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen leisten. In diesem Zusammenhang kann der EFRE auch zum Vollzug des EU-Umweltrechts beitragen wie zur Wasserrahmen-, Umgebungslärm-, Abfallrichtlinie sowie den Luftqualitätsrichtlinien und NATURA 2000 sowie der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie.

Die Förderung verfolgt das Ziel, die Attraktivität und die Identität von Regionen und Städten sowie die Identifikation der Bürger mit ihrer Region zu erhöhen. Auf diese Weise soll die Förderung zur Sicherung der langfristigen Vitalität der Region beitragen, die eine Grundvoraussetzung für eine sowohl ökonomisch als auch ökologisch nachhaltige Regionalentwicklung darstellt. Die regionalspezifische Förderung einer entsprechenden nachhaltigen Stadtentwicklung trägt gleichsam dazu bei, regionale Disparitäten der Lebensverhältnisse abzubauen.

Schließlich sollte die Förderung dem Erhalt und der Erhöhung der Biodiversität dienlich sein. Diese „ist ein wichtiges Element der langfristigen Sicherung der Lebensgrundlagen und steigert gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Regionen.“⁶

2.2 Gegenstand der Förderung

Der Gegenstand der Förderung wird in den Operationellen Programmen (OPs) der Länder dargestellt. Das von Umwelt- und Naturschutzverbänden entwickelte MOPU (Muster für ein operationelles Programm Umwelt) empfiehlt zudem auch Vorschläge für umweltfreundliche Maßnahmen in allen EFRE Förderbereiche (Thematischen Zielen). Generell können Fördergegenstände ganz konkret oder auch sehr breit gefasst in Form von Überbegriffen in den Förderrichtlinien benannt werden. Detaillierungen können bei Bedarf auch in Merkblättern erfolgen. In diesem Abschnitt sollten bereits umweltrelevante Aspekte von Fördergegenständen durch explizite Nennung hervorgehoben werden und so den Zuwendungsempfängern die umweltorientierte Ausrichtung der Förderrichtlinie verdeutlicht werden.

Breite und offene Formulierungen von Fördergegenständen bieten Möglichkeiten, im Verlauf der Förderperiode flexibel auf ggf. neue Erkenntnisse zu reagieren und sicherzustellen, dass beispielsweise im Bereich der Innovationsförderung künftige Technologien nicht von der Förderung ausgeschlossen werden. Aus Umweltsicht stellt die Innovationsförderung allerdings den einzigen Förderbereich dar, der von großer Flexibilität profitieren könnte. Andere Förderbereiche sollten möglichst präzise in Förderrichtlinien benannt und eingegrenzt werden. Bezogen auf Hochwasserschutzvorhaben zur Anpassung an den Klimawandel sollten beispielsweise klare Angaben gemacht werden, welche Vorhaben förderfähig sind. So sollten neben technischen Lösungen auch explizit ökosystembasierte Lösungen benannt werden. Hier könnte eine unkonkrete Nennung von Hochwasserschutzvorhaben dazu führen, dass lediglich technische Lösungen wie Deicherhöhungen durchgeführt werden. Die Renaturierung von Auen, mit ihren vielfältigen Vorteilen für Mensch, Umwelt und Wirtschaft, würde demnach in einer Richtlinie eher nicht gefördert werden (vgl. die Förderrichtlinie Gewässer/Hochwasserschutz – RL GH/2007 des Landes Sachsen). In den nachfolgenden Kapiteln, insbesondere in den Zuwendungsvoraussetzungen, ist zudem weiter zu spezifizieren, welche Maßnahmen (prioritär) gefördert und welche von der Förderung ausgeschlossen werden sollten.

Umfangreiche Ausführungen zu Ansatzpunkten einer stärkeren Verankerung von Umweltaspekten finden sich sogar auf der Detaillierungsebene der Investitionsprioritäten (IP) im MOPU⁷, auf das an dieser Stelle verwiesen wird. Dort werden innovative Maßnahmen mit einer starken Umweltausrichtung für alle Thematischen Ziele der EFRE-Förderung dargestellt.

2.3 Zuwendungsempfänger

Die Beschreibung der Zuwendungsempfänger sollte sehr breit gefasst sein, um keine relevanten Antragssteller auszuschließen. Grundsätzlich ist es wichtig, einer breiten Gruppe von Zuwendungsempfängern einen Zugang zu Fördermitteln zu ermöglichen, da die Fördergegenstände nicht präzise vorhersagbar sind bzw. im Vorfeld festgelegt werden sollten (wie im Falle der Innovationsförderung). Vielmehr wird empfohlen, den Begriff „juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts“ als Zuwendungsempfänger in allen Richtlinien aufzunehmen und die Projektauswahl auf Basis der Maßnahmenqualität durchzuführen. Obwohl diese Bezeichnung nahezu alle potenziellen Zuwendungsempfänger umfasst, kann es sinnvoll sein, zusätzliche Zuwendungsempfänger nochmals direkt anzusprechen. Dies gilt insbesondere für Naturschutz- und Umweltverbände sowie für Gemeinnützige Organisationen, Netzwerke und Kirchliche Träger, wenn diese im besonderen Maße zur Zielerreichung der Förderrichtlinie beitragen können oder innovative Lösungen in anderen Förderbereichen z. B. in Form von Modellvorhaben anbieten.

2.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Bei der Formulierung von Zuwendungsvoraussetzungen sind generell Vorgaben der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die beihilferechtlichen Voraussetzungen der EU zu berücksichtigen. Dennoch ergeben sich bei der Entwicklung von FRL diverse Möglichkeiten, die Förderung nachhaltiger zu gestalten. Es können vielfältige Bedingungen formuliert werden, die eine Steuerungswirkung auf Art und Auswahl der förderfähigen Vorhaben haben und somit eine Verbesserung der Umweltqualität der Vorhaben entfalten können. Diese sind:

- » Umweltbewertungsbogen
- » Ausschlusskriterien
- » Projektauswahlkriterien

Umweltbewertungsbogen

Ein geeignetes Instrument zur Projektauswahl stellt ein Umweltbewertungsbogen dar. Der Antragsteller bewertet die Umweltauswirkungen des eigenen Vorhabens im nachfolgenden Schritt der Antragstellung kritisch. Dieses Instrument wurde in der laufenden Förderperiode im Rahmen der EFRE-Förderung in Baden-Württemberg bereits umfassend erprobt. Je nachdem, ob investive oder nicht investive Vorhaben beantragt werden, gilt es, spezifische Sets von Prüffragen zu beantworten und die Umweltwirkungen in mehreren Oberkategorien darzulegen (investiv: Ressourcenschutz, allgemeine Umweltschutzfragen, Umweltmanagement in der zu fördernden Institution). Mit einem angeschlossenen Scoringmodell lassen sich die Umweltwirkungen verschiedener Vorhaben vergleichen und Anhaltspunkte über die Nützlichkeit des Vorhabens für die Umwelt finden (Beispiele für die sogenannten SOLL-Indikatorenformulare sind

auf der Webseite des EFRE Baden-Württemberg für alle Förderrichtlinien unter „Formulare für Förderempfänger > Indikatorenformulare“ zugänglich⁸). Die Reflexion sensibilisiert den Antragsteller für mögliche aus dem Vorhaben resultierende Umweltaspekte und kann auf diese Weise sogar dazu beitragen, Vorhaben umweltfreundlicher auszugestalten. Gleichzeitig stellt es für das Fachressort eine Basis dar, Förderanträge hinsichtlich ihrer Umweltwirkung zu bewerten und ggf. Priorisierungen vorzunehmen. Dabei böte bereits jeder Teileffekt für sich (Sensibilisierung, stärkere Umweltausrichtung von Vorhaben, Vergleich und Priorisierung von Förderprojekten) hinreichenden Nutzen für eine Umsetzung einer entsprechenden Umweltbewertung in Förderanträgen.

Ausschlusskriterien

Ein weiteres Instrument ist die Formulierung sogenannter Ausschlusskriterien. Die Förderrichtlinie legt fest, welche Maßnahmen auf keinen Fall gefördert werden können. Mit ihr lassen sich umweltschädigende Maßnahmen ausschließen.

Durch die EFRE-Verordnung (Artikel 3) selbst ausgeschlossen sind

- » die Stilllegung oder der Bau von Kernkraftwerken;
- » Investitionen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen aus Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG (ETS-Richtlinie) aufgeführt sind;
- » die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von Tabak und Tabakerzeugnissen;
- » Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition in den Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen;
- » Investitionen in Flughafeninfrastruktur unter der Voraussetzung, dass sie einen Bezug zum Umweltschutz haben oder sie von den notwendigen Investitionen zur Verringerung der negativen ökologischen Auswirkungen der Flughafeninfrastruktur begleitet werden.

Über diese vorgegebenen Ausschlusskriterien hinaus können Umwelt- und Nachhaltigkeitsaspekten in einer Richtlinien in Form von Auswahlkriterien stärker berücksichtigt werden.

Projektauswahlkriterien

Projektauswahlkriterien können in allen geförderten Themenbereichen eine Stärkung des Querschnittsziels Nachhaltige Entwicklung bewirken, wenn sie auf die Verbesserung umwelt- und klimarelevanter Indikatoren ausgerichtet sind. Sie zählen zu den zentralen Anknüpfungspunkten, um die Zielsetzung der Förderrichtlinie zu verdeutlichen. Potenziellen Zuwendungsempfängern sollte hier eine klare Orientierung gegeben werden, welche Fördergegenstände wie ausgestaltet sein sollten bzw. welche Aspekte im Förderantrag berücksichtigt werden müssen, um die Erfolgswahrscheinlichkeit des Förderantrags zu erhöhen (effiziente Antragstellung). D. h., es sollte deutlich werden, welche Projekte bevorzugt bzw. ausschließlich gefördert werden können. Des Weiteren braucht es Klarheit darüber, welche Fördergegenstände bzw. Branchen von einer Förderung ausgeschlossen bleiben. Geeignete Anhaltspunkte für eine Bewertung können dabei gesetzliche Standards sein, die während der Förderung eingehalten oder gar übertroffen werden müssen. Eine Orientierung über bestehende gesetzliche Standards sowie Benchmarks zur Umweltqualität von EFRE-förderfähigen Investitionen gibt die Übersicht im Anhang I. Die im Folgenden formulierten Empfehlungen greifen auf diese Standards und Normen zurück.

Im Nachfolgenden werden Empfehlungen zur Formulierung von Projektauswahlkriterien und Ausschlusskriterien für die relevanten Investitionsprioritäten aufgeführt.

2.4.1 Thematisches Ziel (TZ) 1: Stärkung von Forschung, technischer Entwicklung und Innovation

Investitionsprioritäten (IP)

- a) Ausbau der Infrastruktur für Forschung und Innovation (FuI) und der Kapazitäten für die Entwicklung von FuI-Spitzenleistungen; Förderung von Kompetenzzentren, insbesondere solchen von europäischem Interesse
- b) Förderung von Investitionen der Unternehmen in Innovation und Forschung sowie in den Aufbau von Verbindungen und Synergien zwischen Unternehmen FuE-Zentren und Hochschulwesen, insbesondere Produkt- und Dienstleistungsentwicklung, Technologietransfer, soziale Innovation und öffentliche Anwendungen, Nachfragestimulierung, Vernetzung, Cluster und offene Innovation durch intelligente Spezialisierung, [...] Unterstützung von technologischer und angewandter Forschung, Pilotlinien, Maßnahmen zur frühzeitigen Produktvalidierung, fortschrittlichen Fertigungskapazitäten in Schlüsseltechnologien sowie der Verbreitung von Allzwecktechnologien

Projektauswahlkriterien	IP
<ul style="list-style-type: none"> • bevorzugte Förderung von Neubauvorhaben, die auf revitalisierten Flächen umgesetzt werden, gegenüber solchen, die Neuflächen in Anspruch nehmen; sind geeignete Alt- bzw. Brachflächen verfügbar, sollten diese genutzt werden • bei Neu- und Ausbauvorhaben ist die Flächenneuersiegelung möglichst gering zu halten und entsprechende Vorkehrungen durch den Antragsteller im Projektantrag zu treffen • bei Erweiterungen von Infrastrukturen sind Vorkehrungen zu treffen, um den Zuwachs des Verkehrsaufkommens möglichst gering zu halten (z. B. Mobilitätskonzepte) • bei der Förderung von Neu- und Ausbauvorhaben von Infrastrukturen sollten ökologische Aspekte berücksichtigt werden (Antragsteller muss im Förderantrag eine Prüfung von Ökologisierungsmöglichkeiten seines Vorhabens nachweisen; die Prüfung kann intern oder auf der Basis einer geeigneten externen Beratung (auch durch zuständigen Ingenieur oder Architekten erfolgen) • energetische Qualität von Gebäuden (Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Nutzung von Nah- und Abwärme usw.) muss gewährleistet sein • Einsatz ökologischer Baumaterialien • bei der Errichtung neuer Forschungsanlagen ist auf die energetische Qualität zu achten • Einführung von Umweltmanagementsystemen (EMAS/ PIUS) • Einsatz von Best Available Techniques (z. B. gemäß BVT-Merkblättern) • Ziel sollte es sein, die Mindeststandards deutlich zu übertreffen • Berücksichtigung von End-of-Pipe-Maßnahmen zur Verringerung von Emissionen und Abfällen 	1a
<ul style="list-style-type: none"> • bevorzugtes Fördern von Ökoinnovationen gegenüber solchen Innovationen ohne Anspruch auf Verbesserung der Umweltqualität/Verringerung von Umweltbelastungen (EU definiert Ökoinnovationen sehr allgemein; Ziel: Umweltbelastungen verringern, Widerstandsfähigkeit gegen Umweltbelastungen erhöhen; effizientere und verantwortungsvollere Nutzung natürlicher Ressourcen. http://ec.europa.eu/environment/eco-innovation/faq/index_en.htm) • Bevorzugung radikaler Umweltinnovationen („starke“ Umweltinnovationen, SRU 2008: 81) gegenüber inkrementellen Umweltinnovationen dort, wo es um Neu- oder Weiterentwicklung von Technologien geht; ggf. Vorschläge für Entwicklungspfade, die prioritär gefördert werden sollen (z. B. Windenergie vor Biomasse): Darlegung des Innovationsgrades durch Antragsteller • bevorzugte Förderung von Projekten mit hohem Lösungspotenzial für gesellschaftliche/umweltpolitische Probleme (z. B. Energiespeicher, Vernetzung von Systemen, Kreislaufwirtschaft, cradle-to-cradle, besonders langlebige Materialien, besonders energiesparende Produktionsprozesse [graue Energie], Inwertsetzung von Kuppelprodukten) • möglichst geringfügige negative Umweltauswirkungen geförderter Projekte 	1b

Ausschlusskriterien

- » siehe Ausschlusskriterien gemäß EFRE-Verordnung, Artikel 3 (vgl. Kap. 2.4, S. 14)
- » ausgeschlossen ist die Förderung von Vorhaben, die eine negative Umweltbewertung entsprechend der im Projektantrag vorgenommenen Umweltbewertung besitzen (vgl. Kap. 2.4, S. 13 SOLL-Indikatorenformular BaWü und sonstige Zuwendungsbestimmungen)
- » Förderung von FuE-Vorhaben, die die bereits aus anderen Förderprogrammen geförderten Umweltschutzprojekte konterkarieren bzw. zerstören
- » Ausschluss der Förderung für Felder/Technologien, die mit hohem Risiko oder erwarteten negativen Auswirkungen für die Umwelt einhergehen, bspw.:
- » Forschung und Entwicklung zur Rüstungs- und Waffentechnologie, der Gentechnik (auch: Patentierung von Leben), Nanotechnologie sowie Kerntechnik/Kernfusion. Förderungswürdig erscheint hierzu allein die Risiko- und Wirkungsforschung.

2.4.2 Thematisches Ziel (TZ) 3: Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU

Investitionsprioritäten (IP)

- a) Förderung des Unternehmergeists, insbesondere durch Erleichterung der wirtschaftlichen Nutzung neuer Ideen und Förderung von Unternehmensgründungen, einschließlich durch Gründerzentren
- b) Entwicklung und Einführung neuer Geschäftsmodelle für KMU, insbesondere für die Internationalisierung
- c) Unterstützung der Schaffung und Erweiterung fortgeschrittener Kapazitäten für die Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen
- d) Unterstützung der Fähigkeit von KMU, sich am Wachstum der regionalen, nationalen und internationalen Märkte sowie am Innovationsprozess zu beteiligen

Projektauswahlkriterien	IP
<ul style="list-style-type: none"> • bevorzugte Förderung von Gründungen in mindestens einem der folgenden (Green Economy-)Geschäftsbereiche: Emissionsvermeidung und Klimaschutz, Senkung des Einsatzes nicht erneuerbarer Ressourcen, nachhaltige Nutzung erneuerbarer Ressourcen, Erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Ressourceneffizienz, Kreislaufwirtschaft, Ökodesign und Cradle-to-Cradle, Stoffstrom- und Abfallmanagement (vgl. BMU 2011: Umweltwirtschaftsbericht 2011; Borderstep Institut, Universität Oldenburg 2013: Green Economy Gründungsmonitor); • bevorzugte Förderung von Unternehmen und Vorhaben, die Beiträge zu einem Aufbau oder zu einer Vertiefung regionaler Wirtschaftskreisläufe leisten und auf diese Weise regionale Arbeitsplätze sichern und schaffen 	3a
<ul style="list-style-type: none"> • bevorzugte Förderung Ökoinnovationen (vgl. SRU 2008: 81) • bevorzugte Förderung von Unternehmen, die neue/erheblich verbesserte umweltschonende Geschäftsmodelle entwickeln/weiterentwickeln; Förderung von Innovationen und Produkten, die umweltschädigende Produkte ersetzen sollen; Förderung von umweltfreundlichen, CO₂-armen und energieeffizienten Produktionsprozessen, insb. Stärkung von Produkten und Prozessen, die die stoffliche Kreislaufwirtschaft durch erheblich geringere nicht recycelbare Abfälle fördern • Bewertungskriterien für „starke“ Ökoinnovationen: hoher Innovationsgrad (Vergleichorientierung: BVT-Merkblätter, erhebliches Übertreffen von Standards gemäß ÖkoDesign-Richtlinie; vgl. Anhang I) • Nachweis erheblicher Energieproduktivitätssteigerungen in Produktionsprozessen; Ressourceneffizienz: deutliche Verringerung der grauen Energie und des Rohstoffeinsatzes je Produkt; erheblich verbesserte Recyclingfähigkeit (cradle-to-cradle); Kreislaufwirtschaftsprinzip; Langlebigkeit der Produkte; hohes Marktverbreitungspotenzial • bevorzugte Förderung von Messebeteiligungen und Internationalisierungsmaßnahmen von Unternehmen mit nachhaltigeren Produkten bzw. Prozessen/Dienstleistungen (gemäß existierender Vergleichsmaßstäbe und Standards, im Förderantrag darzulegen) sowie aus Zukunftsbranchen und Leitmärkten gemäß der RIS oder Landesnachhaltigkeitsstrategie, Förderung von regionalen Wertschöpfungsketten (s. MOPU) 	3b
<ul style="list-style-type: none"> • Förderung von Investitionsvorhaben mit einem finanziellen Gesamtvolumen 1 Mio. € nur unter der Bedingung, dass eine Analyse von Ökologisierungspotenzialen stattgefunden hat (Ergebnisse unternehmensinterner oder externer Analyse/Beratung im Förderantrag nachzuweisen) • Anschaffung von Anlagen und Maschinen: Es können nur Vorhaben gefördert werden, die (unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit) die beste verfügbare Technik (aus Umweltsicht) einsetzen (Nachweis geltender Standards durch Antragsteller im Projektantrag) bzw. geltende Mindeststandards deutlich übertreffen • Bauvorhaben: Nachweis des Antragstellers (im Förderantrag) von Ergebnissen einer unternehmensinternen oder externen Analyse/Beratung in Bezug auf Ökologisierungspotenziale der Baumaßnahme, wesentliche Kriterien: keine Neuflächeninanspruchnahme (nur in begründeten Ausnahmefällen), möglichst geringe Flächenversiegelung, energetische Gebäudequalität, Einsatz ökologischer Baumaterialien • Das Erreichen des maximal möglichen Fördersatzes kann daran geknüpft werden, dass Produkte und Produktionsprozesse erheblich ressourceneffizienter sind als die bisher auf dem Markt befindlichen (Benchmark: BVT-Merkblätter bzw. BREFs, EnEV) • Qualitätsanforderung: Energieeffizienz der besten am Markt befindlichen Produkte (Best Available Techniques) muss übertroffen werden (z. B. bei Motoren, Pumpen, Kälteanlagen) 	3c
<ul style="list-style-type: none"> • Förderung des Auf- und Ausbaus von Infrastrukturen (gewerblich, touristisch, Aus- und Weiterbildung) • zu fördernde Gründerzentren sollten die Bereitstellung spezifischer Angebote zur Ökologisierung von Gründungen nachweisen, z. B. Information und Beratung, Green Office (Green IT, Green Interior, Green Behaviour), Ökologisierung von Produktionsprozessen • ausschließliche Förderung des Auf- und Ausbaus „grüner“ wirtschaftsnaher Infrastrukturen; bis hin zu grünen Gründerzentren sowie Aus- und Weiterbildungseinrichtungen und nachhaltigen Gewerbegebieten („Zero-Emission Park“ (Stoffstrommanagement, Infrastruktur, Wasser- und Abfallmanagement, Gebäudestruktur und Energieversorgung), siehe grüne Gewerbeinfrastrukturen, Mobilitäts-/Logistikmanagement; vgl. WWF 2012) • Bevorzugung von Umnutzungsvorhaben vor Neubauvorhaben („graue Energie“) • Neubauvorhaben bevorzugt fördern, die auf revitalisierten Flächen umgesetzt werden, gegenüber solchen, die Neuflächen in Anspruch nehmen; bei Verfügbarkeit geeigneter Alt- bzw. Brachflächen (Flächenpool) sind diese zu nutzen (Nachweis durch Antragsteller) • bei Neu- und Ausbauvorhaben ist die Flächenneuersiegelung möglichst gering zu halten und entsprechende Vorkehrungen nachzuweisen • bei der Förderung von Neu- und Ausbauvorhaben von Infrastrukturen sollten ökologische Aspekte berücksichtigt werden (Antragsteller muss im Förderantrag eine Prüfung von Ökologisierungsmöglichkeiten seines Vorhabens nachweisen; die Prüfung kann intern oder auf der Basis einer geeigneten externen Beratung (auch durch zuständigen Ingenieur oder Architekten) erfolgen) • energetische Qualität von Gebäuden (Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Nutzung von Nah- und Abwärme, ...) • Einsatz ökologischer Baumaterialien 	3a, d

Ausschlusskriterien:

- » siehe Ausschlusskriterien gemäß EFRE-Verordnung, Artikel 3 (vgl. Kapitel 2.4, S. 14): ausgeschlossen ist die Förderung von Vorhaben, die eine negative Umweltauswirkung entsprechend der im Projektantrag vorgenommenen Umweltbewertung besitzen (vgl. Kap. 2.4, S. 14: SOLL-Indikatorenformular BaWü und sonstige Zuwendungsbestimmungen)
- » Ausschluss der Förderung von Vorhaben, die die bereits aus anderen Programmen geförderten Umweltschutzprojekte konterkarieren bzw. zerstören
- » Ausschluss der Förderung für Felder/Technologien, die mit hohem Risiko oder erwarteten negativen Auswirkungen für die Umwelt einhergehen (Gentechnik, FuE-Förderung in den Bereichen Nanotechnologie, Kernforschung/ Kernfusion (hier sollte nur Risiko- und Wirkungsforschung gefördert werden), Rüstungs- und Waffenproduktion)

2.4.3 Thematisches Ziel (TZ) 4: Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO₂-Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft

Investitionsprioritäten (IP)

- a) Förderung der Produktion und Verteilung von Energie aus erneuerbaren Quellen
- b) Förderung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien in Unternehmen
- c) Förderung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien in öffentlichen Infrastrukturen, einschließlich der in öffentlichen Gebäuden und im Wohnungsbau
- d) Entwicklung und Einführung intelligenter Nieder- und Mittelspannungsverteilersysteme
- e) Förderung von Strategien zur Senkung des CO₂-Ausstoßes für sämtliche Gebiete, insbesondere städtische Gebiete, einschließlich der Förderung einer nachhaltigen städtischen Mobilität und der Abfederung einschlägiger Anpassungsmaßnahmen
- f) Förderung von Forschung, Innovation und Übernahme kohlenstoffarmer Technologien
- g) Förderung des Einsatzes hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung auf der Grundlage des Nutzwärmebedarfs

Projektauswahlkriterien	IP
<ul style="list-style-type: none"> • bevorzugte Förderung von Projekten mit hohem Lösungspotenzial für gesellschaftliche/umweltpolitische Probleme, insbesondere Energiespeicher und Vernetzung von Systemen, um die Problematik der Systemintegration eines zunehmenden Anteils zeitvariabler Energieproduktion in die Energienetze zu lösen • bevorzugte Förderung von Projekten und Technologien, die den Stärken und Potenzialen der regionalen Wirtschaft in Zukunftsbranchen und Leitmärkten entsprechen 	4 a, d f, g
<ul style="list-style-type: none"> • Förderung der Einführung von Umweltmanagementsystemen in Unternehmen, beispielsweise EMAS (EMAS EASY) • Auswahl förderfähiger Vorhaben auf der Basis fundierter Analysen: <ul style="list-style-type: none"> - intern: z. B. Auf der Basis von unternehmensinternen Effizienzanalysen sowie existierender Energiemanagement-Systeme - extern: z. B. Energieberatung, Audits, Effizienzchecks • ausschließliche Förderung hochwertiger Vorhaben (Orientierung an entsprechenden BREF-Technologiestandards sowie weiteren ggf. existierenden Qualitätsstandards wie Energie-Label, Standards gemäß ÖkoDesign-Richtlinie (z. B. Energieeffizienz, Schadstoffemissionen, Lebensdauer), Nachweis geltender Standards durch Zuwendungsempfänger im Projektantrag • Existieren keine gesetzlichen oder sonstigen Standards, ist durch den Antragsteller ein erheblicher Effizienzgewinn in Bezug auf Ressourcenbedarf gegenüber der Altanlage nachzuweisen; Unterschreitungen sind nur möglich, wenn der Nachweis geführt wird, dass keine entsprechend effiziente Technologie am Markt existiert 	3b
<ul style="list-style-type: none"> • förderfähige Vorhaben sind aus integrierten Entwicklungskonzepten oder Klimaschutzkonzepten abzuleiten • Es können nur Vorhaben gefördert werden, die (unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit) die beste verfügbare Technik einsetzen (Nachweis geltender Standards durch Antragsteller im Projektantrag) bzw. die geltenden Mindeststandards deutlich übertreffen • z. B. gemäß BVT-Merkblättern (BREF-Referenzdokumenten) • bei Existenz von Energie-Labels mind. Effizienzklasse A (z. B. Innenbeleuchtung, Klimaanlage) • höhere Energieeffizienz als gemäß ÖkoDesign-Richtlinie gefordert: z. B. Motoren, Umwälzpumpen, Ventilatoren • geltender EnEV-Gebäudeenergiestandard muss sowohl bei Neubau als auch entsprechend bei Sanierungen übertroffen werden 	4c
<ul style="list-style-type: none"> • aus naturschutzfachlicher Sicht geeignete Flächenauswahl unter Berücksichtigung weiterer ökosystemarer Leistungen und Verbesserungspotenziale (z. B. in Bezug auf Hochwasserschutz) an entsprechenden Standorten wie z. B. Moorschutz <ul style="list-style-type: none"> - Die Erstellung von strategischen integrierten Konzepten zum Zweck der Identifizierung der höchsten bzw. kosteneffizientesten Einsparpotenziale (insb. Kommunale und regionale Klima- und Energiekonzepte) Pilot- und Modellvorhaben können in allen Bereichen gefördert werden. Diese sind dann förderfähig, wenn damit Technologien umgesetzt werden, die derzeit noch nicht am Markt etabliert sind: • erhebliches Übertreffen technischer Standards wie gemäß BREF; Verbesserung der Energieeffizienz über dem markt-/branchenüblichen Durchschnitt; Förderung z. B. von Passiv-, Plusenergie- und Solaraktivhäusern (Nachweis geltender Standards durch Antragsteller) • Stärkung des Ausstrahlungseffektes entsprechender Projekte durch geeignete Vermarktungsmaßnahmen/ Öffentlichkeitsarbeit 	4e

Ausschlusskriterien

- » Projekte, die bereits vorhandene Umweltschutzprojekte konterkarieren bzw. zerstören
- » Bereiche, die mit hohem Risiko oder erwarteten negativen Auswirkungen für die Umwelt behaftet sind (z. B. CCS-Technologien, unkonventionelle Erdgas-Gewinnung/Fracking und Erkundung von Erdgaslagerstätten)

2.4.4 Thematisches Ziel (TZ) 6: Umweltschutz und Förderung der nachhaltigen Nutzung der Ressourcen

Investitionsprioritäten (IP)

- a) Deckung des beträchtlichen Investitionsbedarfs in der Abfallwirtschaft, um die Anforderungen des umweltrechtlichen Besitzstands der Union zu erfüllen
- b) Deckung des beträchtlichen Investitionsbedarfs in der Wasserwirtschaft, um die Anforderungen des umweltrechtlichen Besitzstands der Union zu erfüllen
- c) Schutz, Förderung und Entwicklung des Kultur- und Naturerbes
- d) Erhaltung und Wiederherstellung der Biodiversität, Bodenschutz und -sanierung sowie Förderung von Ökosystemdienstleistungen einschließlich NATURA 2000 und grüne Infrastrukturen
- e) Maßnahmen zur Verbesserung des städtischen Umfelds, Sanierung von Industriebrachen und Verringerung der Luftverschmutzung
- f) Förderung innovativer Technologien zur Verbesserung des Umweltschutzes und der Ressourceneffizienz in der Abfall und in der Wasserwirtschaft und beim Bodenschutz oder zur Verringerung der Luftverschmutzung
- g) Unterstützung des industriellen Wandels hin zu einer ressourceneffizienten Wirtschaft und Förderung eines umweltverträglichen Wachstums

Projektauswahlkriterien	IP
Integrativer Ansatz: <ul style="list-style-type: none"> • Integrierte Stadt- und Regionalentwicklungskonzepte • Integrierte Quartierskonzepte 	6e
<ul style="list-style-type: none"> • Fachkonzepte, wie Klimaschutzkonzepte, Hochwasserrisikomanagementpläne usw. 	6e
<ul style="list-style-type: none"> • Pilotprojekte 	6 a, b f, g
<ul style="list-style-type: none"> • Ökologische Bewertungsdimension: Zentral ist die Berücksichtigung des Potenziales der Projekte zur Verbesserung ökosystemarer Leistungen der städtischen Naturräume (u.a. Bereitstellung von Nahrungsmitteln, Rohstoffen, sauberem Wasser und sauberer Luft, Klimaregulierung, Hochwasserschutz, Bestäubung und Förderung der Erholung), die für die menschliche Gesellschaft unverzichtbar sind. Projektentwicklung zur Entwicklung von Netzwerken natürlicher und naturnaher Flächen, die mit Blick auf die Bereitstellung eines breiten Spektrums an Ökosystemdienstleistungen angelegt sind und bewirtschaftet werden (vgl. Grüne Infrastruktur (GI), COM(2013) 249 final). Die Partnerschaftvereinbarung spricht an dieser Stelle davon, dass „Umweltqualität und Biodiversität (...) zu den so genannten weichen Standortfaktoren“ gehören, „die für moderne Unternehmen und Dienstleistungen von erheblicher Bedeutung sind“.⁹ 	6 c, d e

Ausschlusskriterien

- » Wie in den Projektauswahlkriterien bereits angedeutet, sind Vorhaben von einer Förderung ausgeschlossen, die die bereits aus anderen Programmen geförderten Umweltschutzprojekte konterkarieren bzw. zerstören
- » keine Förderung von Straßenbauprojekten
- » keine Vorhaben mit erheblichem Flächenneuverbrauch; Neuflächenverbrauch nur in begründeten Fällen und in einem möglichst geringen Ausmaß (Ausnahme: bevölkerungsmäßig stark wachsende Städte und Standorte, ggf. länderspezifisch Städtelisten anlegen).

2.4.5 Methode zur Berücksichtigung des Querschnittsziels Nachhaltigkeit gem. Art. 8 Allgemeine Verordnung (AVO) – Maßnahmenkatalog ökologisches Mainstreaming

Unter „Maßnahmenkatalog für die Umsetzung eines ökologischen Mainstreamings“ ist eine Vorgabe zu verstehen, die abhängig von Institutions-/Betriebsgröße sowie der Fördersummenhöhe Maßnahmen eines Katalogs anbietet, die einen positiven Effekt auf den Umwelt- und Klimaschutz haben. Die Antragsteller treffen eine Auswahl über die ökologischen Maßnahmen, die sie im Rahmen der Förderung zusätzlich umsetzen.

Laut Artikel 8 der Allgemeinen Verordnung müssen „alle geförderten Maßnahmen den Anforderungen hinsichtlich des Umweltschutzes, der Ressourceneffizienz, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, Schutz von Biodiversität und Ökosystemen der Katastrophenresistenz sowie der Risikoprävention und dem Risikomanagement Rechnung tragen“. Zudem muss die Auswahl der Vorhaben begründet werden.

Das Mainstreaming wird für eine Verankerung des Umweltschutzes in der Förderung aller Themenbereiche (auch der KMU- und Innovationsförderung) angewandt.

Für die Anwendung gelten folgende Empfehlungen:

- » Die Richtlinie verpflichtet alle, die freiwillig Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) empfangen, Maßnahmen zur Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes durchzuführen.
- » Je nach Institutions-/Betriebsgröße und Höhe der Fördersumme müssen Maßnahmen aus dem Katalog I ausgewählt werden.
- » Die Erbringung dieser Leistungen wird durch eine entsprechende Erklärung im Rahmen des Verwendungsnachweises nachgewiesen.
- » Die bewilligende Stelle ist bei Bestehen begründeter Zweifel über die Richtigkeit der Angaben berechtigt, die Erfüllung der Auflage durch Einsichtnahme in entsprechende Unterlagen oder durch andere geeignete Verfahren zu überprüfen.
- » Die Maßnahme ist aus der jeweils inhaltlich zutreffenden Prioritätsachse bzw. aus den Mitteln für das jeweilige thematische Ziel 4 für Klimaschutzmaßnahmen oder 6 für Umwelt-, Natur- oder Ressourcenschutzmaßnahmen zu finanzieren.
- » Beantragt z. B. ein KMU Mittel im Rahmen einer Prioritätsachse des Thematischen Ziel 1 in Höhe von 150.000 Euro und wählt als ökologische Mainstreaming-Maßnahme eine Energieberatung, so erfolgt die Finanzierung dieser Beratung durch die Mittel aus dem Thematischen Ziel 4.

Für die Bewilligung eines Förderantrags könnten beispielsweise folgende Mindestanforderungen gelten:

Bei einer Förderhöhe bis 100.000 Euro muss über die Auswahl der Maßnahmen mindestens 1 Punkt erreicht werden; bis 500.000 Euro 2 Punkte; bis 1 Mio. Euro müssen 3 Punkte und bei einer Förderhöhe über 1 Mio. Euro mindestens 5 Punkte erreicht werden.

Maßnahmenkatalog

Maßnahme	Pkt.
Inanspruchnahme einer Energieberatung/Ressourceneffizienzberatung	3
Entwicklung eines nachhaltigen Mobilitätskonzepts für die Belegschaft	3
Einführung von betrieblicher Mülltrennung	2
Umstellung der Papiernutzung auf Recyclingpapier	1
Ernennung eines Umweltbeauftragten, der den Umweltschutz im Betrieb stetig und systematisch verbessert	3
Start eines unternehmensinternen Umweltwettbewerbs: Motivation der Belegschaft, Ideen für umweltbezogene Verbesserungspotenziale im Unternehmensablauf zu benennen	2
EMAS Zertifizierung	3
EMAS EASY	2
Durchführung von Maßnahmen des Produktionsintegrierten Umweltschutzes (PIUS)	2
Selbstverpflichtung zur Erhöhung der Ressourceneffizienz je Einheit eines Endproduktes / je Euro Umsatz	1
Selbstverpflichtung zur Erhöhung des Anteils recyclebarer Stoffe im Endprodukt / je Euro Umsatz	1
Angebot von Qualifizierungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für die Belegschaft in Bezug auf umweltfreundliches Handeln am Arbeitsplatz (z. B. Green Office-Maßnahmen)	2
Weiterbildung insbesondere von leitenden Mitarbeitern im Themenbereich nachhaltige Unternehmensführung	2
Selbstverpflichtung zur Einhaltung von grünen (öffentlichen) Beschaffungsmaßnahmen im Rahmen des EFRE-geförderten Projektes (siehe Übersicht im Anhang III)	1
Selbstverpflichtung zur ökologischen Bauberatung und -begleitung	2
Selbstverpflichtung zum nachhaltigen Bauen – inkl. der Verwendung nachwachsender und möglichst regionaler Rohstoffe (mind. 50 %)	3
Selbstverpflichtung zur Umstellung der Betriebskantinen auf ökologisch erzeugte und regional bzw. saisonal erhältliche Lebensmittel	2

2.5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Wesentliche Aspekte, wie die Art der Förderung, sind bereits in den Operationellen Programmen festgelegt. Auch was Umfang und Höhe der Förderung anbelangt, existieren auf EU-Ebene umfangreiche Vorgaben. Zu nennen sind insbesondere die Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen für die Strukturfonds ([EU] Nr. 1303/2013), die De-minimis-Verordnung sowie die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO). In diesen Dokumenten sind erlaubte Beihilfeintensitäten, Berechnungsgrundlagen der beihilfefähigen Kosten sowie Anmeldeschwellen bzw. Höchstförderbeträge für verschiedene Fördergegenstände festgelegt (AGVO und De-minimis-Verordnung).

Ein innovativer Ansatz ist der Einsatz von Bonussystemen innerhalb der geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen (s.o.) bei der Förderung. Derartige

Regelungen sind bislang förderpolitisch nicht üblich, werden aber aktuell in einzelnen Bundesländern diskutiert. Bonuspunktesysteme können als integrativer Ansatz zur Verbesserung des Umweltschutzes motivieren. Projekte mit Umweltbelang lassen sich damit ambitionierter gestalten. Dabei könnten Bonussysteme in allen Förderbereichen angewandt werden. So dürfte ein KMU attraktivere Förderkonditionen erhoffen, wenn es bei der Produktion ressourcensparende Verfahren anwendet.

In Mecklenburg-Vorpommern wird aktuell ein Umweltbonussystem für die Umsetzung von Klimaschutzvorhaben diskutiert (siehe Anhang II). Wie das Beispiel aus Mecklenburg-Vorpommern zeigt, sind Bonussysteme auch multidimensional ausgestaltbar. Bei Erfüllung eines oder mehrerer zusätzlicher Ziele, z. B. aus mehreren Politikprioritäten einer nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung, wie beispielsweise Energieeinsparung, Umweltschutz, Vertiefung regionaler Wertschöpfungsketten oder Ausbau qualitativ hochwertiger Arbeitsplätze sowie sozialer Teilhabe, können Bonuspunkte im Förderantrag erreicht werden, die zu höheren Fördersätzen führen können. Dennoch ist zu berücksichtigen, dass Bonussysteme in Förderrichtlinien zur Erreichung der maximalen Förderhöhe höhere Anforderungen stellen. Sie sind daher eher für Themenbereiche geeignet, in denen eine hohe Nachfrage nach Fördermitteln existiert als in solchen, in denen die Nachfrage eher niedrig ist. Dennoch stellen sie einen innovativen Ansatz dar, um eine effizientere Mittelverwendung mit besserer Zielerreichung zu ermöglichen.

2.5.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Art der Förderung ist bei der OP-Erstellung weitgehend festgelegt. Für Umfang und Höhe der Förderung bestehen ebenfalls umfangreiche Vorgaben. Zumindest gilt dies für die Ko-Finanzierungsraten der EFRE-Mittel. Eine zusätzliche Bezuschussung aus Landesmitteln, kann bei Interesse zusätzlich erfolgen. Dennoch besteht in diesem Kapitel gewisses Lenkungspotenzial. So können die Auszahlungsmodalitäten beispielsweise maßgeblich über die Gruppen der Antragssteller entscheiden, da kleine und gemeinnützige Antragssteller besondere finanzielle Rahmenbedingungen benötigen.

Art und Umfang

- » Neben der klassischen Zuschussfinanzierung (Projektförderung als Anteilsförderung) sind weitere Finanzierungsinstrumente denkbar (vgl. MOPU, S. 66f.). Dies können u.a. revolvingende Fonds sein, die vor dem Hintergrund der knapper werdenden Mittel eine gute Lösung darstellen, um finanzielle Nachhaltigkeit auch über eine Förderperiode hinaus sicherstellen zu können.
- » Pauschalfinanzierungen sind für Projekte bis 100.000 Euro regelmäßig anzuwenden.
- » Pauschalen sind im Sinne der Verwaltungsvereinfachung anzuwenden. So sollten die von der EU angebotenen Pauschalen z. B. für Overhead-Kosten Anwendung finden.
- » Die Projektfinanzierung wird bei umweltrelevanten Projekten für fünf Jahre gewährt.
- » Die Richtlinie sollte bestimmte Budgetanteile für einzelne Ziele und Förderbereiche festlegen. Beispielsweise sollte ein Mindestbudget für Ökoinnovationen festgelegt werden.
- » Bei umweltbezogenen Fördertatbeständen und bei sozialen Innovationen mit hohem Personalaufwand sollte eine Deckelung der Personalkosten flexibel möglich sein.

Auszahlungsmodalitäten

Die Auszahlungsmodalitäten sind insbesondere für kleine Mittelempfänger entscheidend. Deren finanzielle Flexibilität ist üblicherweise eingeschränkt, was die Vorfinanzierung der Projektausgaben erschwert. Für gemeinnützige Vereine, wie Umwelt- und Naturschutzverbände, stellen starre Auszahlungsmodalitäten eine enorme Hürde für die Beantragung von EFRE-Mitteln dar. Um einen kontinuierlichen Finanzfluss zu gewährleisten, sollten folgende Auszahlungsmodalitäten angewandt werden:

- » Auszahlung in Zweimonatsschritten
- » mindestens ein Drittel der Fördersumme zu Maßnahmenbeginn
- » Prüfung einer Vorfinanzierung für Umweltverbände aus anderen öffentlichen Mitteln (rückzahlbare Zuschüsse aus Landesmitteln)

2.5.2 Bonussystem: Vorschlag für das Thematische Ziel (TZ) 4

Zur Förderung von Energieeinspar- und Klimaschutzvorhaben könnten insbesondere Bonussysteme neue Impulse und Anreize setzen, besonders hochwertige Vorhaben umzusetzen. Die Möglichkeiten zur Implementierung eines Bonussystems zur Förderung des Klimaschutzes werden aktuell in Mecklenburg-Vorpommern diskutiert (vgl. Kap. 2.5, S. 23, sowie die Zusammenfassung des Richtlinienentwurfs im Anhang II).

In Anlehnung an dieses Beispiel aus Mecklenburg-Vorpommern könnte ein Bonussystem für das TZ 4 (Reduzierung der CO₂-Emissionen) wie folgt ausgestaltet werden:

Nachfolgende Regelungen zur Zuwendungshöhe gelten nur, wenn der jeweils beihilferechtlich geltende Förderhöchstsatz nicht überschritten wird.

- » Basis-Anteilsfinanzierung von 30 %
- » Kleinprojekte mit einem Gesamtvolumen von unter 30.000 Euro erhalten eine Basis-Anteilsfinanzierung von 40 %
- » Gewährung der vollen Förderhöhe (50 %) für Vorplanungsstudien (sofern diese als Umweltstudien gemäß AGVO einzuordnen sind).¹⁰

Folgende Boni können gewährt werden:

- » 20 % besondere Innovationen im Bereich, EE, Energieeinsparung Ressourceneffizienz (mit klaren, ambitionierten Bewertungsmaßstäben)
- » 10 % Demonstrationsvorhaben mit Multiplikatoreneffekt
- » 10 % gemeinnützige Projekte
- » 10 % Projekte mit wirtschaftlicher Teilhabe von Kommunen und Bürgern

Über die Höhe der Zuwendung entscheidet die bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der geltenden Beihilfegrenzen. Die Boni können kumuliert werden. Die maximale Förderhöhe beträgt 50 %.

2.6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

In diesem Abschnitt können weitere Zuwendungsvoraussetzungen definiert werden, die nicht unmittelbar mit dem Fördergegenstand verbunden sein müssen und dennoch wesentliche Ansatzpunkte bieten, um eine verbesserte Umweltwirkung der EFRE-Förderung in den Förderrichtlinien zu verankern (z. B. die Verknüpfung einer Förderung öffentlicher Zuwendungsempfänger mit Verpflichtung zu Green Public Procurement-Maßnahmen) Es können aber auch ganz konkrete Anforderungen formuliert werden (z. B. werden Maßnahmen mit keiner oder geringer zusätzlicher Flächeninanspruchnahme bevorzugt).

Weitere mögliche Zuwendungsvoraussetzungen

- » Im Vorfeld der Gewährung von Fördermitteln haben Zuwendungsempfänger die Umweltauswirkungen ihrer zu fördernden Vorhaben in einem transparenten und methodisch angemessenen Verfahren zu bewerten. Förderprojekte mit insgesamt negativen Umweltwirkungen sind nicht förderfähig. Ein geeignetes Bewertungsschema wird beispielsweise in Baden-Württemberg im Rahmen von Förderanträgen eingesetzt.
- » (vgl. <http://www.rwb-efre.baden-wuerttemberg.de/> > Formulare für Förderempfänger > Indikatorenformulare¹¹).
- » Ab einem bestimmten finanziellen Gesamtvolumen der zu fördernden Investition ist eine entsprechende Beratung zur Ökologisierung des Vorhabens (Baumaßnahmen, Best Available Techniques, Energiemanagement) durch geeignete Experten Voraussetzung der Förderfähigkeit. Alternativ hat die zu fördernde Institution eine interne Analyse zu Ökologisierungspotenzialen durchzuführen und Vorschläge zu unterbreiten.
- » Zudem sollte die Leistungsgewährung von Fördermitteln an die Verpflichtung von Unternehmen zur Durchführung von weiteren umweltorientierten Maßnahmen aus einem Mainstreamingkatalog (vgl. Anhang III) geknüpft werden. Die Verpflichtung von Antragstellern und die Anzahl der verpflichtenden Maßnahmen ist dabei abhängig von der Projekt- und Unternehmensgröße (Best-Practice-Beispiel: Leistungsgewährungsverordnung LGV, Berlin, 15. November 2011; auf der Grundlage des Landesgleichstellungsgesetzes).
- » Öffentliche Zuwendungsempfänger sind nur förderfähig, wenn diese im Rahmen der Durchführung des Förderprojektes eine bestimmte Anzahl von Green Public Procurement-Kriterien einhalten.
- » Gewerbliche Infrastrukturen werden nur gefördert, wenn diese den in einem Anforderungskatalog festgelegten Nachhaltigkeitskriterien gerecht werden.¹²

2.7 Auswahlverfahren

In der Regel werden Fördermittel über Antragsverfahren an Zuwendungsempfänger vergeben.

Dabei dienen Auswahlkriterien als Maßstab für die Vergabe der Mittel. Eine geeignete Methode zur umweltorientierten Projektbewertung stellen beispielsweise Bewertungsformulare gemäß der Bewertungskonzeption in Baden-Württemberg dar (vgl. 2.4., S. 13 und sonstige Zuwendungsbestimmungen). Im Bereich der Forschungsförderung wiederum können die BVT-Merkblätter Anhaltspunkte für eine Einordnung der Qualität von Ökoinnovationen bieten, die das UBA deutschsprachig zur Verfügung stellt (vgl. Anhang I). Diese beinhalten umfangreiche Informationen zu den bestverfügbaren Techniken (BVT) zur Vermeidung von Umweltauswirkungen eines Wirtschaftszweiges. BVT-Schlussfolgerungen,

die als verbindlichen Referenzdokumente bei Genehmigungen gelten, wurden bislang erst für wenige Branchen veröffentlicht. Das Bundesumweltministerium plant ab 2014 Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen zu erlassen. Es ist generell anzumerken, dass der Antragsteller im Projektantrag die geltenden und erreichten Standards nachzuweisen hat.

Weitere mögliche Verfahren sind z. B. Wettbewerbe. Diese eignen sich insbesondere, um anspruchsvolle Vorhaben zu fördern, wie beispielsweise Demonstrationsvorhaben oder andere hochinnovative Konzepte (für den Fall einer großen Nachfrage nach Fördermitteln), um die besten Projekte auszuwählen und die größtmöglichen Wirkungen zu erzielen. Wettbewerbe zu ausgewählten, durch regionale Potenziale und/oder Bedarfe unterlegten Umwelt-Innovationsfeldern können sich als sinnvoll erweisen, da sie stärker mobilisieren als das Windhund-Verfahren (Genehmigung der Mittel nach zeitlicher Reihenfolge der Projektanmeldung). Bei wettbewerblichen Verfahren können die Zielgruppen breitenwirksamer (z. B. über die Integration in einen Forschungsverbund) gefördert werden, was insbesondere dem Zweck der pilothaften Umsetzung besonderer Forschungsgegenstände dient. In diesem Rahmen können beispielsweise auch Kammern, Kommunen, regionale Wirtschaftsförderungseinrichtungen oder Clusterinitiativen sowie NGOs und anerkannte Naturschutzverbände gefördert werden. Zentrale Kriterien sollten hier der Innovationsgrad und die Ausstrahlungswirkung des Projektes im Hinblick auf das regionale Innovationssystem sein.

Sowohl bei den Auswahlverfahren als auch bei den Wettbewerben sollte die bewilligende Stelle anerkannte Umweltverbände in ein Auswahlgremium berufen bzw. die Stellungnahmen dieser Verbände einholen und bei der Entscheidungsfindung angemessen berücksichtigen. Auf diese Weise kann den Anforderungen des Partnerschaftsprinzips entsprochen und der Wettbewerb hinsichtlich der Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung bewertet werden.

Anhang I – Wesentliche Umweltstandards, Normen, Konzepte, Zertifizierungen

Bezeichnung	Kurzbeschreibung	Rechtsgrundlage/Anwendung	Weiterführende Informationen
Cradle-to-Cradle (C2C)	Konzept; gewährleistet, dass keine schädlichen Einflüsse auf die Natur auftreten.	<ul style="list-style-type: none"> kein offizieller ISO-Standard seit 2010 lassen sich Produkte nach C2C zertifizieren (EPEA). 	http://epea-hamburg.org/de/content/cradle-cradle%C2%AE
BREF	<ul style="list-style-type: none"> Referenzdokument: „Best Available Techniques Reference Document“ Die wichtigsten Referenzdokumente wurden auf Deutsch übersetzt und durch das UBA bereitgestellt (BVT-Merkblätter). Aktualisierung alle 6–10 Jahre. 	<ul style="list-style-type: none"> Industrial Emissions Directive (2010/75/EU) IPPC Directive (2008/1/EC) Orientierungsdokumente der EU, in dem die aktuell besten verfügbaren Techniken zur Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen eines Wirtschaftszweiges dokumentiert sind. 	http://eippob.jrc.ec.europa.eu/reference/ Deutsch: http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/beste-verfuegbare-techniken/index.htm
Öko-Design Richtlinie	<ul style="list-style-type: none"> Richtlinie: Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produktgruppen Grundlage eines „EU-Top-Runner Ansatzes“ 	2009/125/EG, umfasst: <ol style="list-style-type: none"> energiebetriebene Produkte und Energieverbrauch anderer Systeme beeinflussende Produkte, die ein EU-weites Marktvolumen von >200.000 Euro Stück pro Jahr - erhebliche Umweltauswirkungen - erhebliche Minderungspotenziale aufweisen - setzt Mindeststandards an die Energieeffizienz eines Produktes	www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/produkte/oekodesign/oekodesign-richtlinie
ISO 14001	Standard: Internationaler Zertifizierungsstandard für Umweltmanagementsysteme in Unternehmen	Produktionsoptimierung und Abfallvermeidung. Kritik: häufig unterbleibt der Brückenschlag in das Kerngeschäft und Produktdesign	www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/wirtschaft-umwelt/umwelt-energiemanagement/iso-14001-umweltmanagement-systemnorm
EMAS II & EMAS III (worgleich ISO 14001)	Zertifizierungsnorm der Europäischen Kommission für Umweltmanagementsysteme in Unternehmen; zertifiziert werden können Unternehmen, Dienstleister, Verwaltungen etc., aber auch andere Arten von Organisationen, einschließlich überstaatlicher Organisationen	<ul style="list-style-type: none"> Öko-Audit-Verordnung Zertifiziert werden können Unternehmen, Dienstleister, Verwaltungen etc., aber auch andere Arten von Organisationen, einschließlich überstaatlicher Organisationen EMAS-zertifizierte Unternehmen verpflichten sich, ihre Umweltauswirkungen kontinuierlich zu verbessern, über gesetzliche Standards hinaus 	Einführung: http://www.emas.de/fileadmin/user_upload/06_service/PDF-Dateien/UGA_Introblatt-EMAS_III_Jan_2010.pdf EMAS III VO: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ.L:2009:342:0001:0045:DE:PDF
ENEV	Gesetz: Mindestanforderungen an den energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Wohn- und Nicht-Wohngebäude)	Energieeinsparverordnung aktuell gültige Version 2009, Novellierung 2014	http://www.gesetze-iminternet.de/enev_2007/index.html
Deutsches Gütesiegel für nachhaltiges Bauen (DGNB)	zeichnet Gebäude und Stadtquartiere aus, die Nachhaltigkeitskriterien in herausragender Weise erfüllen	<ul style="list-style-type: none"> kein offizieller ISO-Standard Das Nachhaltigkeitskonzept betrachtet durchgängig alle wesentlichen Aspekte des nachhaltigen Bauens: Ökologie, Ökonomie, soziale, kulturelle und funktionale Aspekte, Technik, Prozesse und Standort 	http://www.dgnb-system.de/de/system/zertifizierungssystem/
Energie-Label	Bewertung der Energieeffizienz von Energieverbrauchern	delegierte Rechtsakte infolge von EU-Richtlinie 2010/30/EU Effizienzklasseneinteilung A++ - E	www.eupnetwork.de/productgroups/drafts/regulations/?PHPSESSID=b7b47316904349dff58dd1e767e8be06#c1584
PIUS	vorsorgender Umweltschutz: Beitrag zur Optimierung betrieblicher Abläufe	Richtlinienreihe VDI 4075	www.plusinfo.de/de/projekt_u_partner/pius/

Quelle: Eigene Zusammenstellung auf der Basis von EU-Kommission, Green Public Procurement. http://ec.europa.eu/environment/gpp/eu_gpp_criteria_en.htm. Abgefragt am 27.01.2014.

Anhang II – Überlegungen zum Bonussystem für Klimaschutzmaßnahmen in Mecklenburg-Vorpommern

Richtlinienentwurf Klimaschutzmaßnahmen (Entwurf Nov. 2013)

- Was?** Gefördert werden nach dieser Richtlinie Maßnahmen, die der direkten oder indirekten Einsparung von Treibhausgasen dienen. Dies sind Maßnahmen zu erneuerbaren Energien, Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Energieeinsparung, beispielsweise:
- » investive Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Verbesserung der Energieeffizienz, die über den gesetzlichen Standard hinausgehen; insbesondere
 - Abwärmenutzung
 - direkte Einsparung von Strom und Wärme (z. B. Lichtlenksysteme, Beleuchtung, Systeme zur energetischen Prozessoptimierung)
 - Energieeffizienzsteigerung in Prozessen
 - » investive Maßnahmen zum Einsatz regenerativer Energien zur Wärmenutzung
 - Sonnenenergienutzung
 - Nutzung von Biomasse¹³
 - oberflächennahe und Tiefengeothermie
 - » Infrastrukturmaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien
 - Speicherung von Wärme und Strom (einschließlich chemischer und physikalischer Speicherlösungen)
 - Nahwärme und regionale Gringasnetze
 - Wasserstoff-Infrastrukturmaßnahmen
 - » investive Maßnahmen zum Einsatz alternativer nichtfossiler Kraftstoffe und Antriebe; Brennstoffzellentechnik, Elektromobilität
 - » innovative Projekte zur Nutzung von erneuerbaren Energien, Energieeffizienz, Energieeinsparung, Ressourceneffizienz
 - » Vorplanungsstudien zur Vorbereitung von investiven Maßnahmen, bei denen eine Unterstützung nach dieser Richtlinie erfolgen kann; zum Aufbau lokaler, regenerativer Energieversorgungsstrukturen; Energiemanagementuntersuchungen
 - » Planungsleistungen zur Vorbereitung von investiven Maßnahmen, bei denen eine Unterstützung nach dieser Richtlinie erfolgen kann

- Wer?** Zuwendungsempfänger können sein:
- a) kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft im Sinne der jeweils gültigen Definition der Europäischen Kommission, sofern sie in Mecklenburg-Vorpommern eine Betriebsstätte unterhalten, einschließlich Genossenschaften und Contracting-Unternehmen. Ausgeschlossen sind freiberuflich Tätige sowie Unternehmen, die im Rahmen des jeweils geltenden Agrarinvestitionsförderprogramms zuwendungsfähig sind. KMU werden prioritär gefördert.
 - b) private und öffentliche Unternehmen, die im Auftrag von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts tätig werden (auch Contracting-Unternehmen). Ist eine Kommune zu mindestens 50 % an dem Unternehmen beteiligt, gilt diese Definition grundsätzlich als erfüllt.
 - c) Unternehmen der Wohnungswirtschaft
 - d) Vereine, Verbände, Stiftungen

- Wie?¹⁴** Nachfolgende Regelungen zur Zuwendungshöhe gelten nur, wenn der jeweils beihilferechtlich geltende Förderhöchstsatz nicht überschritten wird. Die Zuwendung wird im Wege der Anteilfinanzierung von 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt und im Zuwendungsbescheid auf einen Höchstbetrag begrenzt. Folgende Boni können gewährt werden:
- a) 10 % für Projekte mit wirtschaftlicher Teilhabe für Bürger oder Kommunen
 - b) 10 % für besondere Innovationen
 - c) 20 % für Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und Energieeinsparung
 - d) 10 % Projekte mit erheblich verbesserter Ressourceneffizienz
 - e) 10 % für gemeinnützige Projekte
 - f) 10 % Kleinprojekte unter 30.000 Euro
 - g) 10 % für Projekte mit besonderem Multiplikatoreffekt oder Demonstrationscharakter

Über die Höhe der Zuwendung entscheidet die bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der geltenden Beihilfegrenzen. Die Boni können kumuliert werden, die maximale Förderhöhe beträgt 50 %.

Anhang III – Green Public Procurement: Liste von Maßnahmenbereichen und Kriterien

Maßnahmen	Kriterien	Tiefergehende Informationen
Reinigungs- produkte und Dienstleistung	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung des Einsatzes umweltgefährdender Substanzen • Vermeidung von Wegwerf-Produkten (Tücher usw.) 	<ul style="list-style-type: none"> • ausschließlicher Einsatz mit Ökolabel zertifizierter Produkte • faire Arbeits- u. Ausbildungsbedingungen für Reinigungskräfte <p>http://ec.europa.eu/environment/gpp/pdf/tool-kit/cleaning_GPP_product_sheet_de.pdf</p>
Hochbau	<ul style="list-style-type: none"> • energetisch optimiertes Gebäudedesign • Sanitär- und Kücheninstallationen mit modernen Wasserspartechnologien 	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung des Einsatzes umweltgefährdender Substanzen • Holz aus kontrollierter Erzeugung (FSC) • Würden erneuerbare Energieerzeugungsanlagen eingeplant? <p>http://ec.europa.eu/environment/gpp/pdf/tool-kit/construction_GPP_product_sheet_de.pdf</p>
Elektrizität	<ul style="list-style-type: none"> • Wird Energie genutzt, die aus erneuerbaren Quellen stammt? • Werden ökoeffiziente Anlagen eingesetzt? 	<p>http://ec.europa.eu/environment/gpp/pdf/criteria/electricity_de.pdf</p>
Lebensmittel und Verpflegungs- dienstleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Beschaffung ökologisch erzeugter Lebensmittel • Berücksichtigung saisonaler und lokaler Produkte im Einkauf • Wiederverwendbares Besteck, Geschirr, Trinkgefäße • Abfalltrennung 	<ul style="list-style-type: none"> • Personalschulung • Minimierung des Einsatzes gefährlicher Chemikalien, Verwendung umweltfreundlicher Reinigungsmittel <p>http://ec.europa.eu/environment/gpp/pdf/tool-kit/food_GPP_product_sheet_de.pdf</p>
Außenanlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Minimierung des Einsatzes von Herbiziden und Pestiziden. Nutzung biologischen Düngers 	<p>http://ec.europa.eu/environment/gpp/pdf/criteria/gardening_de.pdf</p>
IT	<ul style="list-style-type: none"> • Geräte mit aktuellen Energy Star-Labels • Geräte mit austauschbaren Hardwarekomponenten 	<p>http://ec.europa.eu/environment/gpp/pdf/criteria/office_it_equipment_de.pdf</p>
Papier	<ul style="list-style-type: none"> • 100% Recyclingpapier • Chlorfrei gebleichtes Papier • FSC-zertifiziertes Papier 	<p>http://ec.europa.eu/environment/gpp/pdf/tool-kit/paper_GPP_product_sheet_de.pdf</p>
Textilien	<ul style="list-style-type: none"> • Öko-Tax Standard 100 oder Ökolabel • Produkte aus überwiegend textilen Fasern • Vermeidung von frühzeitigem Verschleiß 	<p>http://ec.europa.eu/environment/gpp/pdf/criteria/textiles_de.pdf</p>
Mobilität	<ul style="list-style-type: none"> • Flotten-Emissionen unterhalb bestimmter Grenzwerte (g CO₂/km) • Entsprechen neu angeschaffte Fahrzeuge dem aktuell höchsten Schadstoffstandard? (Abgas-Norm, aktuell Euro 6) 	<p>http://ec.europa.eu/environment/gpp/pdf/criteria/transport_de.pdf</p>
Möbel	<ul style="list-style-type: none"> • FSC-zertifiziertes Holz 	<p>http://ec.europa.eu/environment/gpp/pdf/tool-kit/furniture_GPP_product_sheet_de.pdf</p>
Straßenbeleuch- tung und Ver- kehrssignale	<ul style="list-style-type: none"> • Beschaffung hocheffizienter Leuchtmittel und Vorschaltgeräte. Einsatz von LED-Technik 	<p>http://ec.europa.eu/environment/gpp/pdf/criteria/street_lighting_de.pdf</p>
Innenbeleuch- tung	<ul style="list-style-type: none"> • Planung eines effizienten Beleuchtungssystems • Einsatz energieeffizienter Leuchtmittel. Einsatz von Leuchtmitteln mit niedrigem Quecksilbergehalt 	<p>http://ec.europa.eu/environment/gpp/pdf/criteria/indoor_lighting_de.pdf</p>
Weitere	<ul style="list-style-type: none"> • Wandplatten, Kraft-Wärme-Kopplung, Abwassersystem, Sanitäranlagen und -armaturen 	<p>http://ec.europa.eu/environment/gpp/eu_gpp_criteria_en.htm</p>

Quelle: Eigene Zusammenstellung auf der Basis von EU-Kommission, Green Public Procurement. http://ec.europa.eu/environment/gpp/eu_gpp_criteria_en.htm. Abgefragt am 27.01.2014.

Literaturnachweise

BMU 2012: GreenTech made in Germany 3.0. Umwelttechnologie-Atlas für Deutschland. Berlin.

ENTWURF DER VERORDNUNG DER KOMMISSION 2013:

(EU) vom 18.12.2013 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

EU (Hrsg.) 2011: Die Biodiversitätsstrategie der EU bis 2020.

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN 2013:

Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals, COM (2013) 249 final.

SRU 2008: Umweltgutachten 2008. Berlin.

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES 2013:

(EU) Nr. 1303/2013 vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates.

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES 2013:

(EU) Nr. 1301/2013 vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006.

VERORDNUNG über die Berücksichtigung der aktiven Förderung der Beschäftigung von Frauen und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei der Gewährung freiwilliger Leistungen aus Landesmitteln (Leistungsgewährungsverordnung – LGV), 15. November 2011. Berlin.

WWF Deutschland 2010:

Ideen stärken, die der Umwelt nutzen. EFRE-Förderung und Umweltinnovationen in Deutschland – Kurzfassung. Berlin.

WWF Deutschland 2012:

Mehr Grünes auf der grünen Wiese. Gewerbliche Infrastrukturen umweltschonend gestalten mit Hilfe der EFRE-Förderung. Berlin.

WWF Deutschland 2013: Europa 2020 – Umweltschonend und krisenfest. Muster für ein Operationelles Programm Umwelt (MOPU). Berlin.

Richtlinie zur nachhaltigen Stadtentwicklung (NSER), Brandenburg.

Förderrichtlinie Naturschutz (FöNa), Nordrhein-Westfalen.

- 1 Vgl. Entwurf Partnerschaftsvereinbarung (PV), S. 151f.;
Dort weiter im Text: „Die umweltpolitische Dimension ist zentrales Element der nachhaltigen Entwicklung. (...) Deutschland bekennt sich in hohem Maße zu der umweltpolitischen Herausforderung der nachhaltigen Entwicklung und allen damit zusammenhängenden Aufgaben (...).“
- 2 Zur weiteren Begriffsklärung von Ökoinnovationen siehe MOPU, WWF 2013, S. 22, 23: „In den Programmen werden Ökoinnovationen häufig nur als High-Tech-Lösungen verstanden. Dort konzentrieren sie sich zumeist auf Effizienzsteigerungen, wobei Ziele der absoluten Reduktion von CO₂- und Ressourcenverbrauch unberücksichtigt bleiben (...). Der Begriff sollte breiter gefasst werden und auch soziale Komponenten oder rein ökologische Ansätze aufgreifen, wie beispielsweise intelligente Mobilitätskonzepte für Arbeitnehmer/Logistik in KMU oder die Stärkung von Ökosystemdienstleistungen durch Handlungsfelder der KMU. Wichtig ist auch, dass nicht allein Effizienzansätze, sondern auch die Steigerung der Suffizienz, d.h. Verringerung der Nachfrage und des tatsächlichen Verbrauchs, betrachtet werden. (...).“
- 3 Vgl. Entwurf Partnerschaftsvereinbarung (PV), S. 78f.
- 4 Vgl. Entwurf Partnerschaftsvereinbarung (PV), S. 85; analog dazu vgl. ebd., S. 42.
- 5 Vgl. Entwurf Partnerschaftsvereinbarung (PV), S. 41, 68.
- 6 Vgl. ebd., S. 102: „Umweltqualität und Biodiversität gehören zu den so genannten weichen Standortfaktoren, die für moderne Unternehmen und Dienstleistungen von erheblicher Bedeutung sind. Natürliche Erlebnissräume bieten zusätzliche wirtschaftliche Chancen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft sowie für entsprechende Dienstleistungen. Zudem erhöhen Grünzonen und Naturerlebnisgebiete die Attraktivität einer Stadt für alle Bevölkerungsgruppen und tragen dazu bei, dass es zu einer Verringerung der sozialen Segregation und Gentrifizierung kommt.“
- 7 http://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/Muster_fuer_ein_Operationelles_Programm_MOPU.pdf
- 8 Siehe <http://www.rwb-efre.baden-wuerttemberg.de/formulare/ITC.htm>
- 9 Siehe Entwurf PV, S. 102.
- 10 Die Frage ist hier allerdings, inwieweit bei der Förderung von Vorplanungsstudien das Zusätzlichkeitsprinzip (Additionalität) beachtet werden muss.
- 11 Siehe <http://www.rwb-efre.baden-wuerttemberg.de/formulare/ITC.htm>
- 12 http://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/WWF_Gewerbl_Infrastrukturen_WEB.pdf
- 13 Welche Art von Biomasse? Hier sollte es eine Kriterienliste geben, auch um z. B. konventionelle Maisbiogasanlagen oder die Vergärung von Flüssigmist auszuschließen. Biomassenutzung mit Innovationscharakter sollte hier das Ziel sein.
- 14 Eigene Einschätzung dieses Bonussystems:
 - Insgesamt könnten Investitionen außerhalb von Unternehmen bevorzugt werden, was aus Sicht der Umweltverbände im Hinblick auf Bürgerbeteiligung und Unterstützung der Kommunen als auch für die dezentrale Energieversorgung kein Manko darstellt, sondern – im Gegenteil – zu begrüßen wäre.
 - Studien und Planungsleistungen sowie Infrastrukturmaßnahmen werden benachteiligt. Um möglichst sinnvolle Projekte umzusetzen, erachten die Umweltverbände es für sinnvoll, Vorplanungsstudien besser zu fördern. Das könnte insbesondere auch für kleine Unternehmen wichtig sein, die über keinen Energiebeauftragten verfügen oder die sich Vorplanungen nur schwer leisten können.
 - Einige Abgrenzungen zwischen Alternativen sind unklar. Hier können findige Antragsteller mehrere Alternativen bzw. Boni für sich reklamieren, ohne eine besondere Umweltwirkung erzielt zu haben (z. B. gemeinnütziges Projekt, unter Einbezug von Bürgern bis 30.000 Euro, gibt vollen Fördersatz).

100%
RECYCLED



**Sie möchten die Arbeit
des WWF mit einer Spende
unterstützen?**

Spendenkonto 2000

Bank für Sozialwirtschaft

BLZ 550 205 00

IBAN: DE39 5502 0500 0000

0020 00 | BIC: BFSWDE33MNZ

WWF Deutschland

Reinhardtstraße 18
10117 Berlin | Germany

Tel.: +49(0)30 311 777 0

Fax: +49(0)30 311 777 199



Unser Ziel

Wir wollen die weltweite Zerstörung der Natur und Umwelt stoppen und eine Zukunft gestalten, in der Mensch und Natur in Einklang miteinander leben.

wwf.de | info@wwf.de